

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01.01.2024

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die operativen Einheiten und Standorte innerhalb der DACHCOM Gruppe (nachfolgend DACHCOM). Im Einzelnen sind dies:

DACHCOM.CH AG, Communication LSA
Appenzellerstrasse 40, CH-9424 Rheineck

DACHCOM.CH AG, Communication LSA
Lagerplatz 21, CH-8400 Winterthur

DACHCOM.DIGITAL AG, Communication LSA
Löwenhofstrasse 15, 9424 Rheineck

DACHCOM.DE GMBH, Communication
Heuriedweg 27, D-88131 Lindau

DACHCOM.DE GMBH, Communication
Cuvilliesstraße 14a, D-81679 München

DACHCOM.LI AG, Communication
Landstrasse 149, FL-9494 Schaan

1.2 Für den Geschäftsverkehr der DACHCOM gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese gelten somit für sämtliche Angebote, Dienstleistungen und Produkte (z.B. Software) von DACHCOM. Diese AGB regeln insbesondere auch Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Vertragsbeziehungen der DACHCOM mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend «Kunde»). Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit DACHCOM, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3 Für Produkte wie Dritt-Software usw., welche DACHCOM mitverteilt, gelten teilweise andere oder ergänzende Bestimmungen; insbesondere betreffend Rechte an der Software, Befugnisse des Kunden sowie an den Gewährleistungsrechten des Herstellers. Inhalt und Umfang der Bedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten ergeben sich direkt aus den Lizenzbestimmungen des Herstellers, welche dem jeweiligen Softwareprodukt in elektronischer Form beigelegt sind.

1.4 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von DACHCOM ausdrücklich bestätigt wurde.

1.5 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. Bsp. per E-Mail) bekannt gegeben. Änderungen können jederzeit erfolgen und erlangen vier Wochen nach Bekanntgabe Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht.

2 Vertragsabschluss

2.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienstleistungen und/oder der zu liefernden Software informiert. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss fachkundig beraten zu lassen.

2.2 Die konkreten Leistungsverträge zwischen DACHCOM und dem Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung oder elektronischem Akzept einer Auftragsbestätigung oder Vertrages oder durch Annahme der von DACHCOM erbrachten Leistungen abgeschlossen. Die Vertragsdokumente werden von DACHCOM an den Kunden per Postweg, E-Mail oder im Portal übermittelt.

2.3 Angebote von DACHCOM sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Grundlage für die Erstellung des Angebots bzw. Kostenvoranschlages bilden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Beispiele und Inhalte in ausreichendem Ausmass, die der Kunde während der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten bereitstellt.

2.4 Ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag wird von DACHCOM nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden. Sollten sich nach Bestellung/Auftragserteilung Änderungen im Leistungsumfang oder anderweitige Kostenerhöhungen

im Ausmass von mehr als 10 % ergeben, so wird DACHCOM den Kunden hierüber unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

2.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen jederzeit vereinbart und zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3 Ausführungsbedingungen

3.1 Die Erbringung von Dienstleistungen durch DACHCOM erfolgt entweder durch Mitarbeitende oder, soweit nicht anders vereinbart, durch Unterbeauftragte von DACHCOM, für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion DACHCOM einsteht.

3.2 DACHCOM entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeitende und/oder Unterbeauftragte für die Leistungserbringung eingesetzt werden. Soweit möglich werden dabei aber allfällige Lieferanten (z.B. Druckereien, externe Fotografen) in Absprache mit dem Kunden bestimmt. Die Vertragsbeziehung besteht dann direkt zwischen dem Kunden und der Drittpartei.

3.3 Die Leistungserbringung kann, sofern nichts anderes vereinbart, in den Räumlichkeiten respektive innerhalb des geschützten Netzwerkes von DACHCOM oder beim Kunden durchgeführt werden, wenn dies als zweckdienlich erscheint.

3.4 Mitarbeitende von DACHCOM halten sich zur Vermeidung von Störungen an die Hausordnung und Gepflogenheiten des Kunden, soweit sie darauf aufmerksam gemacht worden sind und dadurch die fach- und termingerechte Erfüllung der von DACHCOM zu erbringenden Leistungen nicht behindert wird. Sicherheitsrelevante Punkte (Gefährdungen, Alarmsysteme etc.) müssen voraus schriftlich vom Kunden mitgeteilt werden.

3.5 DACHCOM ist als Beauftragte des Kunden tätig und wahrt dessen Interessen und betreut den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen.

3.6 Bei der Tätigkeit für den Kunden hat DACHCOM die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über die Lauterkeit zu befolgen. Für allfällige rechtliche Detailabklärungen (z.B. Markennamen, Claims, Preisbindungsverordnung, etc.) ist DACHCOM berechtigt einen Anwalt beizuziehen. Damit entstehende Anwaltskosten werden an den Kunden weiterverrechnet oder der Kunde beauftragt dazu einen eigenen Anwalt.

3.7 DACHCOM kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.

3.8 Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen operativen Einheit von DACHCOM.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der festgelegten Leistungen im erforderlichen Umfang aktiv und unentgeltlich mitzuwirken. Hierzu muss der Kunde:

- a) projektbezogen, kompetente und fachlich ausgewiesene Mitarbeiterressourcen im notwendigen Umfang kostenlos zur Verfügung stellen
- b) Ansprechpartner definieren, welche für das Treffen und die Herbeiführung von Entscheiden befugt sind
- c) benötigte Daten und Informationen in der erforderlichen Qualität bereitstellen und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, diese entsprechend pflegen
- d) die Lieferobjekte im notwendigen Umfang überprüfen und vor der operativen Nutzung freigeben
- e) das Arbeitsergebnis abnehmen

4.2 Verzögerung und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden.

5 Lieferung

5.1 Lieferungen und Leistungen von DACHCOM sind stets teilbar (Meilensteine / Lieferobjekte).

5.2 Die Kosten und das Risiko der Lieferung trägt der Kunde.

5.3 Die Lieferung von Dienstleistungen erfolgt mit Erbringung der Tätigkeiten. Die Lieferung von Software und Drittsoftware erfolgt dadurch, dass DACHCOM diese dem Kunden überlässt, abruffähig bereitstellt oder ausrollt.

5.4 Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der DACHCOM-Netzwerk-Schnittstelle auf den Kunden über.

5.5 Der Kunde trägt ferner die Gefahr und es trifft ihn die Pflicht zur Sicherung von Echtdateien, wenn mit diesen zum Test auf der zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet wird.

5.6 Fälle von höherer Gewalt, unverschuldetem Mitarbeiterausfall, Pandemien, Naturkatastrophen, Transportsperren oder anderweitigen, von DACHCOM nicht zu vertretenden Ereignissen entbinden DACHCOM von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

5.7 Wenn DACHCOM auf Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder sonst durch den Kunden in der Vertragserfüllung behindert ist, stehen die Liefer- und Leistungsfristen während der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach still.

6 Abnahme

6.1 Dienstleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung der Tätigkeiten gemäss Auftragserteilung als erbracht. Lieferobjekte gelten als genehmigt und abgenommen, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von 1 Monat schriftlich die Beseitigung von wesentlichen Mängeln verlangt hat.

6.2 Sofern Installationsleistungen von individuell erstellten Softwarelösungen bzw. Programm-Adaptierungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:

- a) wenn die Abnahme vom Kunden bestätigt wird
- b) wenn die Software operativ beim Kunden oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde (gilt auch für Online-Lösungen)
- c) spätestens 1 Monat nach der Installation resp. Lieferung

6.3 Zeigen sich bei der Abnahme wesentliche Mängel, ist der Kunde berechtigt, den Abschluss der Abnahme zurückzuweisen. Ein Mangel gilt als wesentlich, wenn durch ihn mehrere Hauptfunktionen nicht nutzbar sind. Unwesentliche Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen, hindern die Abnahme nicht.

6.4 Bei einer zurückgewiesenen Abnahme auf Grund von wesentlichen Mängeln ist DACHCOM verpflichtet und berechtigt, die zu Recht bemängelten Teile zu korrigieren und erneut abzuliefern. Hierzu setzt der Kunde DACHCOM eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Monat. Auf Anzeige von DACHCOM erfolgt für die nachgebesserten Teile eine Wiederholung der Abnahme. Bleibt eine Abnahme zum zweiten Mal erfolglos, setzt der Kunde DACHCOM erneut schriftlich eine angemessene, nicht unter 1 Monat liegende Frist zur Behebung der Mängel. Danach findet eine Wiederholung der Abnahme statt.

6.5 Weigert sich der Kunde aus Gründen, die DACHCOM weder ganz noch teilweise zu vertreten hat, die Abnahme vorzunehmen, kann ihm DACHCOM eine Frist von 1 Monat ansetzen, innert welcher die Abnahme erfolgen muss, widrigenfalls der entsprechende Teil bzw. die Dienstleistung in ihrer Gesamtheit mit Ablauf der angesetzten Nachfrist als abgenommen gilt, ohne dass es einer expliziten Abnahme bedürfte.

7 Mängel

7.1 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Erkannte Mängel sind unverzüglich und ausreichend dokumentiert zu rügen.

7.2 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel im Rahmen der Gewährleistung in angemessener Frist durch DACHCOM behoben, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen ermöglicht und zu den Mitwirkungshandlungen verpflichtet ist.

7.3 DACHCOM bemüht sich um schnellstmögliche Mängelbehebung, wobei eine definierte Behebungszeit nicht garantiert wird.

8 Gewährleistung

8.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, insbesondere in Abweichung zu den vertraglich eingeschlossenen Herstellerbedingungen, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate und beginnt mit Abnahme zu laufen.

8.2 Gegenstand der Gewährleistung ist, sofern nicht anders vereinbart wurde, die Mängelbehebung durch DACHCOM. Eine Wandlung oder Rückabwicklung ist ausgeschlossen.

8.3 Soweit der Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung von DACHCOM. DACHCOM übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der von DACHCOM gelieferter Software zu dem angegebenen Zweck. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.

8.4 Alle Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf gelieferte Produkte (z.B. Standard-Software, Druckerzeugnisse, Media-Produktionen) ergeben sich aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber DACHCOM bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass DACHCOM die Gewährleistungsrechte einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht nach, so tritt DACHCOM die Rechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Die Haf-

tung von DACHCOM dem Kunden gegenüber für Fehler und Unterlassungen von unterbeauftragten Drittparteien ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Andere Gewährleistungsansprüche gegenüber DACHCOM werden gänzlich wegbedungen.

8.5 In Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen und Lieferobjekte gewährleistet DACHCOM, dass von ihr keine gewerblichen Schutzrechte wissentlich verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, DACHCOM von Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Bezug auf die von DACHCOM erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Software-Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.6 Der Kunde sichert zu, dass er keine Unterlagen überlässt, welche direkt, in verarbeiteter oder umgestalteter Form rechtlich geschützte Werke Dritter enthalten, bzw. dass er berechtigt ist, die Unterlagen DACHCOM zur Erbringung ihrer vereinbarten Leistung zu überlassen.

8.7 DACHCOM übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Handhabung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.8 Für Software, die durch den Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch DACHCOM.

8.9 Sofern DACHCOM Mängel ausserhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienstleistungen erbringt (z. Bsp. Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung usw.) werden diese gemäss den gültigen Dienstleistungssätzen nach Zeitaufwand verrechnet. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, die durch Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstigen Eingriffe, die vom Kunden oder von dritter Seite vorgenommen worden sind, verursacht wurden.

9 Verzug

9.1 DACHCOM ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Diese sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

9.2 Allfällige Abweichungen von vereinbarten Lieferterminen werden möglichst frühzeitig kommuniziert. Die entsprechenden Anpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf.

9.3 Auftragsänderungen haben – sofern nicht anders vereinbart – die Aufhebung der zuvor festgelegten Liefertermine und Fristen zur Folge.

9.4 Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen bzw. seitens des Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von DACHCOM nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von DACHCOM führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

9.5 Kann ein ausdrücklich als verbindlich vereinbarter Liefertermin (Meilenstein) von DACHCOM aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so befindet sich DACHCOM in Verzug.

10 Rücktritt / Storno

10.1 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Monat unter ausdrücklicher Androhung eines Vertragsrücktritts mittels eingeschriebenen Briefs möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Sollten die verschiedenen Leistungsteile, bei denen nur teilweise ein Verzug besteht, hinsichtlich ihrer Vertragsausführung durch DACHCOM untrennbar verbunden sein, so ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

10.2 Stornierungen durch den Kunden sind nur mit Zustimmung von DACHCOM möglich. Ist DACHCOM mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen.

10.3 Sollte sich bei der Durchführung des Auftrages herausstellen, dass die Erbringung der Leistung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird DACHCOM dies dem Kunden sofort anzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung dafür, dass die Ausführung bzw. Erbringung der Leistung möglich wird, kann DACHCOM die Ausführung ablehnen und vom Auftrag zurückzutreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Säumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Kunden, ist DACHCOM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sämtliche DACHCOM entstandenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.

11 Nutzung

10.1 Alle Urheber- und Nutzungsrechte an erbrachten Leistungen (Ideen, Konzepte, Texte, Designs, Illustrationen, Fotos, Videos, Softwarelösungen, Dokumentationen, etc.) stehen grundsätzlich DACHCOM bzw. deren Lizenzgebern zu.

10.2 Durch Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung von Konzepten oder Lösungen werden keine Rechte, insbesondere Miturheberrechte, erworben.

10.3 Sofern es sich bei den Dienstleistungen um allgemeine Agentur-Leistungen handelt, kann der Kunde die uneingeschränkten Nutzungsrechte eines erarbeiteten Konzeptes mit der Begleichung einer Nutzungsrechtsentschädigung erwerben. Sofern DACHCOM auch die für Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen vom Kunden beauftragt wird, so wird DACHCOM den Kaufpreis für die Nutzungsrechte anteilmässig reduzieren.

10.4 Sofern Leistungen für Softwarelösungen bzw. Programmadaptierungen vereinbart sind, räumt DACHCOM dem Kunden ein nicht-exklusives, zeitlich unbeschränktes Recht ein, die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Leistungen und Software nach den festgelegten Spezifikationen und nach Massgabe des geltenden Urheberrechts in seinem Geschäftsbetrieb zu nutzen. Unter den Begriff der Nutzung in Bezug auf Software fällt auch dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Programme und Daten zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Software, ferner die Herstellung von Sicherungskopien der überlassenen Software und den darin enthaltenen Daten, sofern dies für die künftige Benutzung des Programms, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist.

10.5 Wurde DACHCOM mit dem Aufbau und der Pflege von Social Media Profilen (z.B. LinkedIn), Werbekonten (z.B. Google) oder ähnlichen Lösungen beauftragt, so gilt folgende Regelung für die Inhaberrechte zu diesen Konten:

- a) Bringt der Kunde ein eigenes Konto ein, verbleibt das Inhaberrecht hierzu beim Kunden.
- b) Hat DACHCOM ein Konto erstellt, gehören die Inhaberrechte dazu DACHCOM. Der Kunde kann die Inhaberrechte für diese Konten gegen eine Entschädigung erwerben.

Weitere Hilfsmittel und Tools (z.B. zusätzliche Software), welche auf den Namen von DACHCOM gelöst und für die Leistungserbringung eingesetzt wurden, verbleiben im Besitz von DACHCOM.

10.6 Es ist dem Kunden oder Dritten nicht gestattet, die urheber- oder nutzungsrechtlich geschützten Leistungen von DACHCOM ohne Zustimmung zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten oder umzugestalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm gewährten nicht-exklusiven Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

10.7 Im Falle von Softwarelösungen ist der Kunde berechtigt, die überlassenen Programme mit anderer Software zu verbinden. Weitergehende Änderungen der Programme sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als diese zur bestimmungsmässigen Benutzung notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilieren) des Softwarecodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt.

10.8 Bei einem Erwerb der Nutzungsrechte ist der Kunde nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung berechtigt, die erbrachten Dienstleistungen für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen zu nutzen.

10.9 Als zur Unternehmensgruppe gehörend gilt jedes Unternehmen, an dem der Kunde direkt oder indirekt mit mindestens 25 % der Stimmrechte beteiligt ist. In Sonderfällen, z.B. im Falle des Zusammenschlusses oder des Verkaufs der Firma, gehen die Nutzungsrechte an den Rechtsnachfolger über. Vorbehalten bleiben die jeweiligen Softwarebestimmungen der Hersteller.

10.10 Verstösse gegen die obigen Bestimmungen haben Schadenersatz zur Folge.

12 Konditionen

12.1 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Nettopreise in der jeweiligen Landeswährung (CHF / EUR) „ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 exklusive allfällig geschuldeter Steuer sowie exklusive aller mit dem Versand oder der Installation entstehenden Kosten und Spesen.

12.2 Sämtliche Dienstleistungen werden von DACHCOM zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Dienstleistungssätzen verrechnet und während der Normalarbeitszeit erbracht.

12.3 Sofern nicht anders vereinbart, werden mit der Durchführung des Auftrages bzw. Erbringung der Dienstleistung anfallende (tatsächliche) Reisekosten und Spesen dem Kunden neben dem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden zu einem reduzierten Stundensatz verrechnet.

12.4 DACHCOM verrechnet für ihre Leistungen jede angefangene Viertelstunde.

12.5 Für mitgelieferte Softwarekomponenten Dritter gelten die am Liefertag gültigen Preise.

12.6 Sofern nichts anderes vereinbart, werden Leistungen von DACHCOM nach effektivem Aufwand zum Monatsende in Rechnung gestellt.

12.7 Leistungen von Drittlieferanten wird DACHCOM nach Möglichkeit im Auftrag und auf Rechnung des Kunden beauftragen und abrechnen. Nach einer Kontrolle durch DACHCOM werden entsprechende Rechnungen zur direkten Begleichung an den Kunden weitergeleitet. Der Kunde ist verpflichtet, diese zu bezahlen.

12.8 Zahlungen sind abzugs- und spesenfrei mit Rechnungserhalt gemäss den auf der Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen fällig. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail ohne digitale Signatur. Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden werden Rechnungen postalisch versandt.

12.9 Ohne vorgängige Zustimmung von DACHCOM sind Verrechnungen und Rückbehalte seitens des Kunden nur dann zulässig, wenn Gegenansprüche des Kunden von DACHCOM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.10 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, sämtliche durch diesen Zahlungsverzug entstehenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie allfällige Betreuungskosten (insbesondere Kosten betreffend Ausstellung eines Zahlungsbefehls) an DACHCOM zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens behält sich DACHCOM vor.

13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der für die erbrachten Leistungen oder gelieferten Produkten vereinbarten Vergütung besteht ein Eigentumsvorbehalt nach Art. 716 f. ZGB zugunsten DACHCOM. Diese ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister ohne Zustimmung des Kunden vorzunehmen.

13.2 Bei Zahlungsverzug steht DACHCOM das Recht zu, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (z.B. Computerprogramme etc.) ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen bzw. zurückzubehalten und die laufenden Arbeiten vorläufig einzustellen, bis die gesamte Forderung vollständig abgedeckt ist. Die zusätzliche Geltendmachung einer Schadenersatzforderung in diesem Zusammenhang bleibt vorbehalten.

14 Haftung

14.1 Der Kunde kann Haftungs- und Schadenersatzansprüche aus irgendwelchen Rechtsgründen nur geltend machen, wenn Mitarbeitende von DACHCOM oder von ihr eingesetzte Dritte bei ihren Arbeiten allgemein anerkannte Regeln grob schuldhaft verletzt und dem Kunden damit unmittelbar Schaden zugefügt haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

14.2 Die Haftung von DACHCOM auf Schadenersatz soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar stehen und geht keinesfalls über den Betrag hinaus, den DACHCOM für die zu Recht beanstandete Arbeitsleistung beansprucht.

14.3 DACHCOM übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall, eigene Aufwendungen des Kunden, Ansprüche Dritter, Verzugsschäden aus oder im Zusammenhang mit der nicht richtigen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung.

14.4 DACHCOM haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste der DACHCOM zugänglich sind.

14.5 DACHCOM haftet über die vorgenannte Haftung hinaus nicht für Drittfirmen, die an einem Projekt mitgearbeitet haben. Sie haftet auch nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitlich und sachgemässen Erfüllung unter diesem Vertrag gehindert wird.

15 Geheimhaltung

15.1 DACHCOM verpflichtet sich, alle vom Kunden übergebenen Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten dabei alle Informationen des Kunden, die nicht öffentlich bekannt und zugänglich sind, einschliesslich der Inhalte aus gemeinsamen Gesprächen. DACHCOM verpflichtet ausserdem auch ihre Mitarbeitenden und beigezogene Dritte zur Geheimhaltung, soweit diese mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen.

15.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen besteht nicht, wenn:

- a) diese sich bereits im Besitz des anderen Vertragspartners befinden und keiner Vertraulichkeitsklärung unterliegen
- b) diese unabhängig vom anderen Vertragspartner entwickelt wurden

c) diese von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugestellt wurden

d) diese zum Zeitpunkt der Übergabe öffentlich zugänglich waren oder später zugänglich wurden

e) sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens offenzulegen sind

15.3 Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und DACHCOM zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistung durch DACHCOM allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht DACHCOM nicht als vertraulich zu behandeln.

15.4 Sollte die Zusammenarbeit beendet werden, verpflichtet sich DACHCOM abgegebene schriftliche Informationen und Kopien zu vernichten und allfällige gespeicherte Daten zu löschen. DACHCOM bestätigt auf Wunsch die Löschung.

15.5 Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls, über sämtliche ihm von DACHCOM zugänglich gemachten oder sonst im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Kunde, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

15.6 Eine Bezugnahme auf den Kunden und die Verwendung dessen Firmenlogos für die Eigenwerbung oder sonstigen eigenen geschäftliche Interessen von DACHCOM (z.B. Nennung in Kundenlisten, Angabe als Referenz gegenüber einzelnen Dritten etc.) ist zulässig. Es ist DACHCOM erlaubt, entwickelte Arbeiten für den Kunden auf der eigenen Website oder in Branchenpublikationen zu nennen, sofern sie nicht der ausdrücklichen Geheimhaltung unterstehen resp. durch den Kunden bereits öffentlich publiziert wurden. Die Publikation von Kampagnen in der Fachpresse ist zulässig mit vorheriger Kunden-Absprache.

16 Datenschutz

16.1 DACHCOM verpflichtet seine Mitarbeitenden, die geltenden und massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen und europäischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

16.2 Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung eines Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeitende, Unterauftragnehmer etc. führen können. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet werden können und zu diesem Zweck auch an ihre Lieferanten/Partner (z.B. Lizenzregistrierung, Freischaltung der Lizenzen, Garantieleistungen usw.) übermittelt werden müssen. Entsprechende Hinweise sind in der Datenschutzerklärung von DACHCOM vermerkt.

17. Sonstiges

17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitenden, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertragsverhältnisses und 12 Monate nach Beendigung desselben unterlassen. Der dagegen verstossende Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeitenden.

17.2 Daten zu abgeschlossenen Projekten, welche durch DACHCOM erstellt und realisiert wurden, werden in einem Datenarchiv inklusive Backup ohne zusätzliche Kosten für den Kunden gespeichert (mind. 36 Monate). Dabei werden nur Daten verwaltet und gesichert, welche DACHCOM erstellt hat. Auf allen durch den Kunden allenfalls weiterbearbeiteten Daten übernimmt DACHCOM keine Gewährleistung. Sonderaufwand im Zusammenhang mit dem Zusammenstellen von gewünschten Daten (z.B. Bilder, Dokumente, etc.) kann DACHCOM verrechnen.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäss Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

17.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

17.5 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien dürfen vom Kunden nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung mit DACHCOM an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.

17.6 Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Vertragsleistungen und/oder Auslegung des Vertrages in guten Treuen eine gütliche Einigung anzustreben und alle vernünftigen Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen, nötigenfalls auch unter Beizug eines unabhängigen Schiedsgutachters.

17.7 Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, so bestimmen sie als ausschliesslichen Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das am Sitz von DACHCOM sachlich zuständige Gericht.

17.8 Verträge und die vorliegenden AGB unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Hat der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, vereinbaren die Parteien für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag Rheineck als Spezialdomizil.